

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

ZYPERN (Republik Zypern)

Stand: 26.05.2020

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Zypern sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1191 fallenden Urkunden sind von der Legalisation oder Apostillierung befreit.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

I. Antragsteller aus dem griechischen Teil Zyperns:

- 1) Geburtsurkunde, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

zusätzlich bei Angehörigen der griechisch-orthodoxen, römisch-katholischen, armenischen oder maronitischen Religion:

Ledigkeitsbescheinigung, ausgestellt durch den Geistlichen der Heimatgemeinde, bei griechisch-orthodoxen Gemeinden mit Überbeglaubigung durch das Erzbistum Zypern

- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

II. Antragsteller aus dem türkischen Teil Zyperns:

- 1) Geburtsurkunde, ausgestellt durch den Leiter des Personenstandsamtes (Türkische Republik Nord-Zypern, Innenministerium in Lefkoşa [Nikosia])
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch
 - a) die zuständige Heimatbehörde
 - oder
 - b) ausgestellt durch das zuständige türkische Konsulat in der Bundesrepublik Deutschland
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) a) Scheidungen aus dem griechischen Teil Zyperns vor dem 01.05.2004:
Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis
b) Scheidungen aus dem griechischen Teil Zyperns nach dem 01.05.2004:
(Hier gelten die EG-Verordnungen Nr. 1347/2000 vom 29.05.2000 und 2201/2003 vom 27.11.2003, sog. Brüssel IIa-Verordnung)
c) Scheidungen aus dem türkischen Teil Zyperns:
Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis

oder

- statt a), b) bzw. c) -

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den zyprischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.